



Stand 16.11.2011

Doppelstock-Transporte von Rindern

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Viele Transporte von Rindern werden in zweistöckigen Transportfahrzeugen vorgenommen. Eine Änderung der Gesetzeslage im Frühjahr 2011 in den Niederlanden führte auch in Deutschland zu einer Diskussion über die Tierschutzprobleme, die diese Transporte zur Folge haben.

Die Rinder sind in den letzten Jahren immer größer gezüchtet worden, so dass es bei der doppelstöckigen Beladung und der damit verbundenen niedrigen Deckenhöhe zu schwerwiegenden Tierschutzproblemen kommen kann:

- Die Tiere können ihre natürliche Körperposition nicht einnehmen, es kommt zu Schmerzen, Erschöpfung und Muskelermüdung.
- Widerrist, Rücken oder Kopf stoßen an die Decke oder scheuern an der Decke, was schmerzhaft Verletzungen zur Folge haben kann.
- Es ist für die Tiere schwierig, an die Tränken zu gelangen und zu trinken.
- Die Tiere können die Fahrtbewegungen nicht gut ausbalancieren, sie können stürzen und das Aufstehen ist erschwert.
- Die Tiere können nicht die physiologische Körperhaltung für den Harn- und Kotabsatz einnehmen.
- Die Luftzirkulation ist unzureichend, es kommt zum Anstieg der Temperatur, der Durst nimmt zu bzw. der Wasserbedarf steigt.
- Die unzureichende Luftzirkulation führt zum Anstieg der Schadgaskonzentration, was Angst, Unruhe, Unwohlsein, Schleimhautreizungen, Husten zur Folge hat.
- Eine Kontrolle der Tiere - insbesondere in der oberen Etage - ist nur schwer möglich.

Aus diesen Gründen sind Doppelstöcker in Dänemark verboten, in Schweden werden solche Fahrzeuge nicht zugelassen und in den Niederlanden gab es eine neue gesetzliche Regelung. Dort beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe der Transportfahrzeuge vier Meter. Seit dem 1. April 2011 dürfen Schlachtrinder, die älter als ein Jahr sind, nur noch dann doppelstöckig transportiert werden, wenn der Abstand zwischen Widerrist und Decke mindestens 25 Zentimeter beträgt. Mit dieser Regelung, die auch für ausländische Transporter, die durch die Niederlande fahren, gilt, sind zweistöckige Transporte nur noch in relativ geringem Umfang möglich.

Auch in Deutschland darf die zulässige Gesamthöhe von Fahrzeugen zum Transport von Tieren nach deutschem Verkehrsrecht vier Meter nicht überschreiten. Bislang wurden die Decken der Fahrzeuge bei manchen Transportern unerlaubter Weise nach oben ausgefahren, so dass die Tiere ein wenig mehr Kopffreiheit erhielten.

Damit ist aber die Gesamthöhe von vier Metern überschritten, das Fahrzeug verliert an Stabilität, kann leichter umstürzen und es wird gegen das geltende Verkehrsrecht verstoßen.

Nach den Erkenntnissen des Deutschen Tierschutzbundes ist ein Transport von Rindern bei einer zweistöckigen Beladung immer mit größeren Nachteilen für die Tiere verbunden als ein Transport auf nur einer Ebene. Sogar bei einer Gesamthöhe der Fahrzeuge von 4,40 Metern würde es weiterhin zu den oben erwähnten, erheblichen Tierschutzproblemen bei der doppelstöckigen Beladung mit Rindern kommen. Es wäre nämlich auch dann nicht gewährleistet, dass die Höhe zwischen dem Kopf der Tiere und der Decke mindestens 20 Zentimeter beträgt, wie es das wissenschaftliche Komitee zu Tiergesundheit und Tierschutz (SCAHAW) in seinem Gutachten fordert. Dieses Gutachten wurde vom EU-Tierschutzbeauftragten Gavinelli eindeutig als Grundlage für die Auslegung der Transport-Verordnung definiert, es solle kein stehendes Tier mit aufrechter Kopfhaltung die Decke berühren können. Der Deutsche Tierschutzbund unterstützt diese Auslegung.

In Deutschland werden Langstreckentransporte nach den Angaben aus dem „Handbuch Tiertransporte“ abgefertigt, das von der Länderarbeitsgruppe entwickelt wurde und das Vollzugshinweise zur EU-Tiertransport-Verordnung gibt. Als das Handbuch 2011 überarbeitet wurde, versuchten die Interessensvertreter des Bauernverbandes, der Fleischwirtschaft und der Rinderzüchter eine Änderung durchzusetzen, nach der der Abstand zwischen Widerrist und Decke weniger als 20 Zentimeter betragen sollte. Diese Vorschläge wurden jedoch nicht angenommen. Die Bestimmungen des Handbuchs besagen weiterhin, dass die Höhe zwischen dem Widerrist und der Decke mindestens 20 Zentimeter betragen muss. Wenn man sowohl diese Regelung einhält, als auch die Gesamthöhe der LKW weiterhin auf vier Meter begrenzt, könnten nur noch solche Rinder zweistöckig transportiert werden, deren Widerristhöhe 1,28 Meter nicht überschreitet. Die in Deutschland eingesetzten Schlacht- und Zuchtrinder sind hingegen wesentlich größer. Werden die Transporte nach dem „Handbuch Tiertransporte“ abgefertigt, dürfte ein Großteil der in Deutschland transportierten Rinder nicht mehr in zweistöckigen Fahrzeugen befördert werden. Allerdings sind die Regelungen des „Handbuchs Tiertransporte“ noch nicht in allen Bundesländern gleichermaßen für die Amtstierärzte bindend. Es ist deshalb dringend notwendig, dass es zu einer bundeseinheitlichen Bestimmung kommt und alle Langstreckentransporter nach diesen Vorgaben abgefertigt werden müssen.

Im August 2011 bestätigte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dass es keine Ausnahmegenehmigung erteilen wird, nach der die Gesamthöhe von Tiertransportfahrzeugen mehr als vier Meter betragen darf. Diese Entscheidung begrüßt der Deutsche Tierschutzbund, denn eine Beibehaltung der zulässigen Gesamthöhe von vier Metern und die Einhaltung des Raumangebotes von mindestens 20 Zentimetern zwischen dem Widerrist und der Decke können in erheblichem Maße dazu beitragen, den Tierschutz in Deutschland und in Europa ein Stück vorwärts zu bringen. Damit würde zumindest eine Quelle für erhebliche Missstände auf den Transporten ausgeschlossen werden, denn Langstreckentransporte sind für die Tiere oft mit immensen Leiden verbunden, die unter anderem durch die Enge der Beladung, lange Fahrzeiten, extreme Temperaturen und mangelhafte Wasserversorgung hervorgerufen werden.

Transporte von weniger als acht Stunden Dauer müssen nicht von amtlichen Tierärzten abgefertigt werden, hier greift das „Handbuch Tiertransporte“ nicht. Auch für diese Transporte müssen die gleichen Vorgaben gelten, auch hier sollte der Abstand zwischen Kopf und Decke mindestens 25 Zentimeter betragen.